

Umsatzsteuer Aktuell

**20
25**

 VERTIEFENDES FACHWISSEN

Umsatzsteuer Aktuell III

Referent: Frank Rininsland, *Steuerberater, Dipl.-Oec.*

November 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Gesetzesänderungen

1.1	Änderungen des UStG durch das Wachstumschancengesetz u. a., Änderungen des UStAE	4
-----	--	---

Kapitel 2 Urteile und BMF-Schreiben

2.1	Leistungskette bei In-App-Käufen über App-Stores	6
2.2	Online-Veranstaltungsdienstleistungen	9
2.3	Steuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt	13
2.4	USt-Befreiung für Leistungen eines Präventions- und Persönlichkeitstrainers	15
2.5	USt-Pflicht der Schutzmaskenpauschale	18
2.6	Kostenloser Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012	20
2.7	Besteuerung von Sparmenüs in der Systemgastronomie	22
2.8	Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz	25
2.9	Reemtsma-Direktanspruch auf Vorsteuererstattung im Insolvenzfall	27
2.10	Berichtigung der USt bei Insolvenz der "Abrechnungsstelle"?	31
2.11	Vorsteuerberichtigung bei Entgeltrückzahlung durch Bürgen	34
2.12	Vorsteuerabzug aus Leistungsbezug beim Wechsel von § 19 UStG zur Regelbesteuerung	37
2.13	Eheleute dürfen die Regelungen des § 19 UStG getrennt nutzen	40
2.14	Anfragen zur Bestätigung ausländischer USt-IdNr.	42
2.15	Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG	43

Kapitel 3 Aus der Praxis

3.1	Der praktische Fall	44
-----	---------------------	----

§ 19 UStG, § 15 UStG, § 15a UStG, | BMF, 10.11.2025, III C 2 - S 7300/00080/004/019
§ 44 UStDV

KURZBEITRAG



Kleinunternehmer gem. § 19 UStG

Durch Art. 25 Nr. 17 und Nr. 18 des JStG 2024 wurde § 19 UStG mit Wirkung vom 01.01.2025 in Umsetzung der EU-Kleinunternehmerrichtlinie neu gefasst. Mit BMF-Schreiben vom 18.03.2025, III C 3 - S 7360/00027/044/105, hatte sich die FinVerw bereits umfangreich dazu positioniert und den UStAE an verschiedenen Stellen angepasst.

Unklar blieb jedoch, wie mit dem Vorsteuerabzug zu verfahren ist, wenn der Unternehmer Leistungen zu Zeiten, in denen er Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG ist, bezogen hat, die Leistungen tatsächlich in Zeiten verwendet hat, in denen er Regelbesteuerer ist.

Dazu äußert sich die FinVerw im o. g. BMF-Schreiben vom 10.11.2025, a.a.O., und vertritt dazu Folgendes:

1. Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG stellt eine umfangreiche Vereinfachungsregelung für Unternehmer und FinVerw dar. Hat ein Unternehmer, der von der Steuerbefreiung nach § 19 Abs. 1 oder 4 UStG zur allgemeinen Besteuerung übergeht, bereits vor dem Übergang Leistungen bezogen, die er erst nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zu verwenden beabsichtigt, ist der Vorsteuerabzug dennoch für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 UStG ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Übergang – z. B. wegen des Überschreitens der Grenzen in § 19 Abs. 1 UStG – bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist. Dies betrifft auch den Vorsteuerabzug aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG.
2. Der tatsächliche Übergang zur Regelbesteuerung stellt dann eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb für die entsprechenden Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers möglich ist.
3. Umgekehrt stellt auch der Übergang von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb ein zuvor vorgenommener Vorsteuerabzug nach dem Übergang unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV zu Lasten des Unternehmers zu berichtigen ist.

Beispiel



UD ist in 2025 unstreitig Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG, da er die Vorjahresgrenze von 25.000 EUR nicht überschritten hat. Im laufenden Jahr 2025 wird er einen maßgeblichen Umsatz von 80.000 EUR erzielen, der mangels Überschreiten der Grenze von 100.000 EUR (noch) steuerfrei ist. Aufgrund des Überschreitens der Grenze von 25.000 EUR kommt § 19 UStG in 2026 nicht mehr zur Anwendung. Ende Dezember 2025 erwirbt er eine Ware für 5.000 EUR zzgl. 950 EUR USt, die er unstreitig erst in 2026 veräußern kann.

Ist die VorSt für den VAZ 12/2025 abziehbar?

Lösung:

Die Vorsteuer i. H. v. 950 EUR ist zwar gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG abziehbar, aber gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG vom Abzug ausgeschlossen.

Infolge der Verwendung der Ware in 2026 ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse. Somit kommt grundsätzlich eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs gem. § 15a Abs. 2 UStG (für Umlaufvermögen) in Betracht. Die Berichtigung unterbleibt jedoch wegen § 44 Abs. 1 UStDV, weil die dort genannte Mindestgrenze von 1.000 EUR nicht überschritten ist.

Kritik:

Der BFH hat mit Urteil vom 12.07.2023 (Az. XI R 14/22, BStBl 2024 II S. 204) zum VorSt-Abzug beim Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG zur Regelbesteuerung entschieden, dass es für den VorSt-Abzug auf die zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs angewandte Besteuerungsmethode ankommt. Im entschiedenen Fall hatte ein nach den Vorschriften des § 24 UStG durchschnittssatzsteuernder Landwirt Düngemittel erworben, die er nachweislich erst im nächsten Jahr ausgebracht hatte, in dem er wegen Überschreiten der Gesamtumsatzgrenze von 600.000 EUR Regelbesteuerter wurde. Der BFH versagte den VorSt-Abzug wegen § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG (unter Bezugnahme auf das zu § 19 UStG ergangene BFH-Urteil vom 17.09.1981, V R 76/75, BStBl 1982 II S. 198). Bei § 24 UStG (und bei § 19 UStG i.d.F. bis 31.12.2024) schließt § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG (bzw. § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG) den VorSt-Abzug aus. Die Absicht der Verwendung ist in den Fällen des Wechsels der Besteuerungsform – anders als beim Wechsel von steuerfreien Umsätzen zu steuerpflichtigen Umsätzen – unerheblich.

Wechselt der Unternehmer von § 19 UStG i. d. F. des JStG 2024 zur "Regelbesteuerung", so ändert sich die Besteuerungsform nicht, es wird vielmehr von steuerfreien zu steuerpflichtigen Umsätzen gewechselt.

Daher ist unserer Auffassung nach die (steuerpflichtige) Verwendungsabsicht in dem vorliegenden Fall maßgeblich, sodass der VorSt-Abzug (auch zu Zeiten des § 19 UStG) zu gewähren ist. Dem schließt sich die FinVerw (leider) nicht an.

Hinweis

Die FinVerw ändert einhergehend mit dem BMF-Schreiben an verschiedenen Stellen den UStAE.

Bemerkenswert ist die Änderung in Abschn. 15.3 Abs. 2 UStAE:

Rechtsnorm

§

(2) ¹Hat ein Unternehmer, der von der Steuerbefreiung nach § 19 Abs. 1 oder 4 UStG zur Regelbesteuerung übergeht, bereits vor dem Übergang Zahlungen für einen nach dem Übergang an ihn bewirkten Umsatz geleistet, ist der Vorsteuerabzug vor Ausführung des Umsatzes (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG) nicht möglich. ²Der Übergang stellt jedoch eine Änderung der Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG zu diesem Zeitpunkt dar, weshalb unter den dortigen Voraussetzungen und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers möglich ist. ³Umgekehrt ist bei einem Übergang von der Regelbesteuerung zur Steuerbefreiung nach § 19 Abs. 1 oder 4 UStG ein zuvor nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG vorgenommener Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Übergangs unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV zu Lasten des Unternehmers zu berichtigen.

Bisher vertrat die FinVerw dazu in Abschn. 15.3 Abs. 2 UStAE Folgendes:

Rechtsnorm

§

(2) Hat ein Kleinunternehmer, der von der Steuerbefreiung nach § 19 Abs. 1 oder 4 UStG zur allgemeinen Besteuerung übergegangen ist, bereits vor dem Übergang Zahlungen für einen nach dem Übergang an ihn bewirkten Umsatz geleistet, kann er den Vorsteuerabzug vor Ausführung des Umsatzes (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 UStG) in der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zur allgemeinen Besteuerung geltend machen.

Nach bisheriger Auffassung der FinVerw konnte also beim Wechsel von § 19 UStG zur Regelbesteuerung für eine Anzahlung der Vorsteuerabzug beansprucht werden, wenn auch erst im ersten Voranmeldungszeitraum der Regelbesteuerung.

Gem. dem „neuen“ Abschn. 15.3 Abs. 2 UStAE ist der Vorsteuerabzug aus der Anzahlung nicht mehr möglich. Es kommt (aber nur bei Überschreiten der Bagatellgrenze des § 44 Abs. 1 UStDV) § 15a UStG zur Anwendung.

Anwendungsregelung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer in einer bis zum 10.11.2025 abgegebenen Umsatzsteuererklärung auf die bis zum 10.11.2025 gültige Fassung von Abschn. 15.3 Abs. 2 UStAE beruft. In diesen Fällen sind ggfs. in einer Umsatzsteuererklärung für ein späteres Kalenderjahr die Vorsteuern entsprechend zu berücksichtigen.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.